

// Im Blickpunkt

Unternehmen müssen auf Marktgegebenheiten flexibel reagieren. Betroffen sind auch kleine und mittelgroße Betriebe. Sie müssen grenzübergreifend denken und handeln. Das gilt z. B. für Umwandlungen auf europäischer Ebene, wobei dem Begriff des Teilbetriebs maßgebende Bedeutung zukommt. Die Definitionen in der Fusionsrichtlinie und im deutschen UmwStG sind nicht deckungsgleich. Schwierig gestaltet sich auch die Harmonisierung der ermäßigten Mehrwertsteuersätze. Der jüngst vorgelegte Richtlinienvorschlag erweist sich als unzureichend. Dennoch gibt es zum internationalen Handeln keine Alternative.

Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht



Entscheidungen

BFH: Bloßes Tätigwerden in den Räumen des Vertragspartners begründet keine Betriebsstätte

Mit Urteil vom 4.6.2008 – I R 30/07 – hat der BFH die Kriterien für die Annahme einer Betriebsstätte konkretisiert: Nach § 12 Satz 1 AO ist dafür Voraussetzung, dass der Unternehmer eine nicht nur vorübergehende Verfügungsmacht über die von ihm genutzte Geschäftseinrichtung oder Anlage hat. Dazu reicht das bloße Tätigwerden in den Räumlichkeiten des Vertragspartners allein nicht aus. Selbst wenn dies über Jahre geschieht, begründet das keine Verfügungsmacht in diesem Sinne. Daneben müssen zusätzliche Umstände auf eine örtliche Verfestigung der Tätigkeit schließen lassen.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-2040-1 unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Vorlage der Bescheinigung über Arbeitgeberzuschuss zur privaten Krankenversicherung nicht konstitutive Voraussetzung für Steuerbefreiung

Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers sind steuerfrei, soweit er dazu gesetzlich verpflichtet ist. Eine solche Verpflichtung enthält § 257 Abs. 2a SGB V hinsichtlich des Beitragszuschusses für private Krankenversicherungen.

Kann der Arbeitnehmer keine Bescheinigung darüber vorlegen, dass die Krankenversicherung, bei der er privat versichert ist, die Voraussetzungen des § 257a Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB V erfüllt, steht dies der Steuerbefreiung nicht entgegen, da es sich nach Auffassung des BFH dabei um keine konstitutive Voraussetzung handelt (BFH, 22.7.2008 – VI R 56/05). Diese Regelungen finden auch Anwendung auf Steuerpflichtige, die eine Krankenversicherung bei einem Versicherungsunternehmen

abgeschlossen haben, das seinen Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat hat. Daher liegt auch kein Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit i.S.d. Art. 49 EGV vor.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-2040-2 unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH-Rechtsprechungsänderung: Forderungen aus Übernahme- oder Kaufrechtsvermächtnissen

Der BFH hat im Hinblick auf Übernahme- und Kaufrechtsvermächtnisse seine Rechtsprechung vom Gestaltungsrecht als Erwerbsgegenstand gebrochen (Urteil vom 13.8.2008 – II R 7/07).

Bislang vertrat das Gericht die Meinung, dass der Erblasser dem Übernahmehabenden einen Vermögensvorteil gegenüber den anderen Miterben zuwenden wollte, was ein Vorausvermächtnis darstelle. Dabei handele es sich um ein Gestaltungsrecht, den Gegenstand oder die wirtschaftliche Einheit zu übernehmen.

Diese Auffassung gibt der BFH nunmehr auf: Erwerbsgegenstand ist seiner geänderten Auffassung nach die aufschiebend bedingte Forderung des Vermächtnisnehmers gegen den Beschwerten. Diese Forderung ist nicht mit dem Steuerwert des vermachten Gegenstands, sondern mit dem gemeinen Wert zu bewerten. Dem Vermächtnisnehmer stehen ggf. die Vergünstigungen des § 13a ErbStG auch bei einem Übernahme- oder Kaufrechtsvermächtnis zu. Damit folgt der BFH der in der Literatur häufig geäußerten Auffassung, dass Gegenstand eines Vermächtnisses nach § 2174 BGB nur eine Forderung sein kann. Auch steht die vorliegende Entscheidung des BFH im Einklang mit der langjährigen Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 30.9.1959 – V ZR 66/58, BGHZ 31, 13; vom 27.6.2001 – IV ZR 120/00, NJW 2001, 2883).

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-2040-3 unter [www.betriebs-berater.de](#)

BVerfG: Entscheidung über Pendlerpauschale wohl im Dezember 2008

Am 10.9.2008 hat das BVerfG über die Verfassungsmäßigkeit der Beschränkung der Pendlerpauschale verhandelt. Bekanntermaßen darf die Pauschale seit 1.1.2007 erst ab dem 21. Entfernungskilometer steuermindernd angesetzt werden. Die Entscheidung des BVerfG ist wohl im Dezember 2008 zu erwarten.

Gesetzgebung

Erbschaftsteuer:

Hauserben sollen entlastet werden

Aus einem internen Papier der von den Koalitionspartnern eingesetzten Arbeitsgruppe geht hervor, dass Immobilien zwar mit dem Verkehrswert angesetzt werden sollen, was zu erheblich höheren Werten führt als die bisherige Regelung und die Bemessungsgrundlage für die Erb-/SchenkSt erhöht. Härtefälle sollen durch eine Steuerstundung vermieden werden. Diese erlaubt es Erben (v. a. entfernte Verwandte), die Steuerschuld innerhalb von zehn Jahren zu begleichen. Die Stundung erfolgt zinslos. Davon soll insbesondere Gebrauch gemacht werden, wenn der Neubesitzer die Erbschaftsteuer nur durch den Verkauf des Objekts begleichen kann. Die Stundung soll nur auf Antrag erfolgen. Bei einem verschenkten Haus soll die Zahlungspflicht sofort bestehen – obwohl die Abgaben gleich hoch wie im Erbfall sind. Begründet wird dies mit der Erwägung, dass es Familien zu Lebzeiten selbst in der Hand haben, wann sie wie viel schenken. Die Erben sollen auch bei einem Verkauf innerhalb der Spekulationsfrist entlastet werden: Da der Erbe die stillen Reserven bereits mit einer höheren Erbschaftsteuer bezahlt, darf er die Spekulationssteuer rückwirkend als Nachlassverbindlichkeit absetzen. Das soll gelten, wenn der Verkauf der Immobilie innerhalb von drei Jahren nach dem Erbfall erfolgt.